Stadt Lenzburg

Synopse: Konzessionsreglement

(Änderungen sind unterstrichen)

Aktuelles Konzessionsreglement	Teilrevision 2026	Bemerkungen zu den revidierten Paragrafen
Reglement über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Konzessionsreglement)	Reglement über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds für die Zwecke der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme usw. (Konzessionsreglement)	
Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 beschliesst:	Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 beschliesst:	
§ 1 Abgabepflicht Die konzessionierte Betreiberin von Verteilanlagen für die Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Stadt Lenzburg entrichtet der Stadt für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds und die mit der ihr verliehenen Konzession verbundenen Rechte eine Konzessionsabgabe.	**§ 1 Abgabepflicht** [1] Die konzessionierte Betreiberin von Verteilanlagen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung im Gebiet der Stadt Lenzburg entrichtet der Stadt für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds und die mit der ihr verliehenen Konzession verbundenen Rechte eine Konzessionsabgabe. [2] Für Fernwärme-, Anergieleitungen usw. wird ab 1. Januar 2037 ebenfalls eine Konzession erhoben.	Verschiedene Städte (z. Bsp. Aarau) verzichten aktuell auf Konzessionsabgaben für Fernwärme, um diesen klimafreundlichen Energieträger gegenüber anderen leitungsgebundenen Energien nicht zusätzlich finanziell zu belasten; auch Aarau sieht eine solche Abgabe für Wärme und Kälte erst ab 2030 vor.

Stadt Lenzburg

Aktuelles Konzessionsreglement	Teilrevision 2026	Bemerkungen zu den revidierten Paragrafen
§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe [1] Die Konzessionsabgabe für die Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung bemisst sich nach der aus dem Netz der Verteilnetzbetreiberin ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucherinnen und -verbraucher auf dem Gebiet der Stadt Lenzburg. Für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher wird ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.55 bis 0.70 Rp./kWh multipliziert.	**§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe** [1] Die Konzessionsabgabe für die Verteilanlagen der Elektrizitäts- und Gasversorgung bemisst sich nach der aus dem Netz der Verteilnetzbetreiberin ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucherinnen und -verbraucher auf dem Gebiet der Stadt Lenzburg. Für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher wird ausgespeiste Energie mit einem Ansatz multipliziert: a) für Elektrizität von 0.50 bis 0.90 Rp./kWh b) für Gas von 0.50 bis 0.90 Rp./kWh c) für Fernwärme etc. von 0.50 bis 0.90 Rp./kWh [2] Für Grosskunden wird eine jährliche Obergrenze festgesetzt: a) für Elektrizität CHF 50’000 b) für Gas und Fernwärme etc. CHF 20’000	Die in der ER-Vorlage 23/62 angestrebten Konzessionsabgaben von CHF 500'000 wurden im Jahr 2024 wie auch 2025 nicht erreicht. Entsprechend beschloss der Stadtrat gestützt auf das bestehende Konzessionsreglement die Erhöhung der Konzessionsabgabe für Strom von 0.65 Rp/kWh um 0.05 Rp/kWh auf 0.70 Rp/kWh per 1. Januar 2027. Somit ist die Obergrenze des bisherigen Reglements erreicht und kein Spielraum mehr vorhanden. Um die mit dem Reglement angestrebte Flexibilisierung zu erreichen, wird die Bandbreite angepasst. Für alle Energiearten wird die gleiche Bandbreite im Reglement festgesetzt. Im Budget 2027 (vom Einwohnerrat verabschiedet am 24. September 2026) wird mit Einnahmen von CHF 300'000 aus der Konzessionsabgabe von Gas gerechnet. Basierend auf dem bisherigen Verbrauch und in Berücksichtigung der Obergrenze für Grossverbraucher muss zur Erreichung dieser Einnahmen die Konzessionsabgabe für Gas auf 0.53 Rp./kWh festgesetzt werden. Bereits in der Einwohnerratsvorlage 23/62 (S. 4) wurde festgehalten, dass für Endverbraucherinnen bzw. Endverbraucher eine maximale Abgabe von CHF 50'000 erhoben werden soll, wie dies seit längerer Zeit Praxis gewesen ist. Im Reglement ist dies nicht festgehalten worden.

Aktuelles Konzessionsreglement	Teilrevision 2026	Bemerkungen zu den revidierten Paragrafen
		Nun wird eine Obergrenze für Elektrizität und Gas sowie Fernwärme im Reglement normiert.
[2] Die Höhe der Abgabe innerhalb der Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Betreiberin der Verteilanlagen fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Stadtrat der Betreiberin der Verteilanlagen bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahrs mit. Der Stadtrat publiziert jede Änderung mindestens 60 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Lenzburg.	[2] Die Höhe der Abgabe innerhalb der Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Betreiberin der Verteilanlagen fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Stadtrat der Betreiberin der Verteilanlagen bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahrs mit. Der Stadtrat publiziert jede Änderung mindestens 60 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Lenzburg.	
§ 3 Modalitäten der Abgabeerhebung [1] Die konzessionierte Betreiberin von Verteilanlagen für die Elektrizitätsversorgung ist verpflichtet, der Stadt Lenzburg alle für die Abgabenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Stadt mittels Einsichtnahme in ihre Bücher zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.	**§ 3 Modalitäten der Abgabeerhebung** [1] Die konzessionierte Betreiberin von Verteilanlagen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung und dergleichen ist verpflichtet, der Stadt Lenzburg alle für die Abgabenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Stadt mittels Einsichtnahme in ihre Bücher zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.	
[2] Die Entrichtung der Abgaben an die Stadt Lenzburg durch die konzessionierte Betreiberin von Verteilanlagen erfolgt in der Regel mittels Akontozahlungen. Jeweils nach Abschluss des Geschäfts-	[2] Die Entrichtung der Abgaben an die Stadt Lenzburg durch die konzessionierte Betreiberin von Verteilanlagen erfolgt in der Regel mittels Akontozahlungen. Jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahrs nimmt	

Aktuelles Konzessionsreglement	Teilrevision 2026	Bemerkungen zu den revidierten Paragrafen
jahrs nimmt die Konzessionärin die definitive Abrechnung vor.	die Konzessionärin die definitive Abrechnung vor.	
§ 4 Verfügungskompetenz [1] Die konzessionierte Betreiberin von Verteilanlagen für die Elektrizitätsversorgung ist befugt, die von der Stadt Lenzburg gemäss diesem Reglement beschlossenen Abgaben (§ 2) einzuziehen. [2] Werden die Rechnungen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, kann die konzessionierte Betreiberin der Elektrizitätsversorgung beim Stadtrat Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen. Liegt eine solche vor, zieht die konzessionierte Betreiberin der Elektrizitätsversorgung den Betrag im Auftrag der Stadt Lenzburg ein, nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.	**§ 4 Verfügungskompetenz** [1] Die konzessionierte Betreiberin von Verteilanlagen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung und dergleichen ist befugt, die von der Stadt Lenzburg gemäss diesem Reglement beschlossenen Abgaben (§ 2) einzuziehen. [2] Werden die Rechnungen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, kann die konzessionierte Betreiberin der Elektrizitäts- und Gasversorgung und dergleichen beim Stadtrat Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen. Liegt eine solche vor, zieht die konzessionierte Betreiberin der Elektrizitäts- und Gasversorgung und dergleichen den Betrag im Auftrag der Stadt Lenzburg ein, nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.	
§ 5 Rechtsschutz [1] Die Abgabeverfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat angefochten werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. [2] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.	**§ 5 Rechtsschutz** [1] Die Abgabeverfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat angefochten werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. [2] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes	

Aktuelles Konzessionsreglement	Teilrevision 2026	Bemerkungen zu den revidierten Paragrafen
	über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.	
§ 6 Vollzug Der Stadtrat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt.	**§ 6 Vollzug** Der Stadtrat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt.	
§ 7 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Vom Einwohnerrat der Stadt Lenzburg beschlossen am 14. September 2023.	**§ 7 Inkrafttreten** [1] Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. [2] Die Teilrevision betreffend Konzessionsabgabe für Gas und Fernwärme und dergleichen, welche der Einwohnerrat am 3. Dezember 2026 beschlossen hat, tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Vom Einwohnerrat der Stadt Lenzburg beschlossen am 14. September 2023.	